

# Satzung des Vereins

## Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 6470 KI des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt überwiegend ehrenamtlich sowie parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig für den Geltungsbereich Schleswig-Holstein und Hamburg.
- (2) Zweck des Vereins unter Respektierung der Eigenständigkeit der Tafeln in Schleswig-Holstein / Hamburg:
  - Vertretung der Tafeln gegenüber der Politik, Sozialverbänden, Wirtschaft, Presse und Öffentlichkeit
  - Zusammenarbeit mit Spendern und Sponsoren auf Länderebene und Koordinierungshilfe bei der Verteilung von Spenden
  - Bildung und Betreiben von Logistikverbänden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tafeln
  - Beratung und Unterstützung von Tafeln und Tafelgründungsinitiativen
  - Zustimmung zur Tafel-Gründung, zum Tafel-Namen und zur Aufnahme in den Bundesverband
  - Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden und Formulieren von Abmahnungen mit der Weitergabe an die betroffene Tafel im Rahmen eines Ordnungs- oder Ausschlussverfahrens
  - Durchführung von Tafeltreffen.

### § 3 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 AO hält.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 verwendet werden.

- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

#### **§ 4 Haftung**

Der Verein Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige oder mildtätige juristische Person werden, die Mitglied im Verein „Tafel Deutschland e.V.“ ist und den Namen Tafel tragen darf. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Grundlage einer Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzungen des Vereins „Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.“ und des Vereins „Tafel Deutschland e.V.“ sowie die Einhaltung der bundeseinheitlichen Tafelgrundsätze und Richtlinien.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Vereins „Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.“ finanziell und/oder ideell unterstützt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die übrigen Modalitäten legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Bereits geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Auflösung der Tafel
  - durch Kündigung des Mitglieds
  - durch Ausschluss
  - durch Verlust der Steuerbegünstigung des Mitglieds wegen der Förderung mildtätiger/gemeinnütziger Zwecke
  - durch Aberkennung des Tafelnamens.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt.

- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
- (5) Bei Widerspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung durch mindestens  $\frac{1}{5}$  der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die (den) Vorsitzende(n), im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt einen Tag nach Absendung als zugestellt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzten vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten gerichtet ist.
- Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, dass in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder und teilnahmeberechtigte Personen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Er kann auch beschließen, dass die Versammlung insgesamt ohne physische Anwesenheit der teilnahmeberechtigten Personen stattfindet. Dieser Beschluss ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben sowie die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der ~~anwesenden~~ teilnehmenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen..

- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der ~~erschienenen~~ teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.
- Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- Für Mitglieder, die Tafeln unterhalten, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und damit keine Mitglieder sind (Tafeln in Trägerschaft), gilt mit Bezug auf das Stimmrecht Folgendes:
 

Pro Tafel hat das Mitglied eine Stimme. Das Mitglied verpflichtet sich jedoch, dieses Stimmrecht nicht selbst auszuüben, sondern der jeweiligen Tafel zu überlassen. Der Vorstand des Mitglieds kann sich für eine Tafel auch selbst zur Vertretung in der Mitgliederversammlung benennen.
- Das Mitglied benennt dem Vorstand des Vereins „Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.“ vor jeder Mitgliederversammlung die Person, die für die jeweilige Tafel das Stimmrecht ausübt, die spätestens bei der Registrierung vor der Mitgliederversammlung ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen hat. Jede dieser Personen darf jeweils nur eine Stimme vertreten.

## § 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ergänzt oder geändert werden, ausgenommen davon sind grundsätzlich Angelegenheiten wie Satzungsfragen und Beitragsänderungen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Aufgaben im Einzelnen:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschluss Jahresplanung für das folgende Jahr
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Ausschluss nach Widerspruch von Mitgliedern
- Änderung der Satzung

- Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die aktiv in einer Tafel tätig sind, welche selbst oder über ihren Träger dem Landesverband als Mitglied angehört.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (gemäß § 26 BGB) sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so führen die übrigen Mitglieder des Vorstandes dessen Aufgaben kommissarisch weiter. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für die Restlaufzeit der Amtsperiode durchzuführen.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

- Wahrnehmung der Aufgaben aus § 2
- Personal- und organisatorische Angelegenheiten einer Geschäftsstelle, soweit vorhanden
- Kontrolle der Einhaltung der Tafelgrundsätze und –richtlinien des Vereins „Tafel Deutschland e.V.“ bei seinen Mitgliedern
- Vertretung und Einbringung der Interessen der Landesorganisation in den Verein „Tafel Deutschland e.V.“
- Innen- und Außenvertretung des Vereins „Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e. V.“
- Überregionale und verbandsübergreifende Kontakte zu Unternehmen, Spendern, Sponsoren, Presse, Politik und Verbänden
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse
- Vorbereitung und Ausführung der Vorstandsbeschlüsse
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- Erstellung des Jahresabschlusses.

#### **§ 14 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Deren Amtszeit soll zeitlich versetzt beginnen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Diese haben jederzeit das Recht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu prüfen..
- (2) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Eintreibung berechtigter Forderungen und Abgeltung berechtigter Verbindlichkeiten an den Verein „Tafel Deutschland e.V.“ zu Gunsten der Tafeln in Schleswig-Holstein und Hamburg, die in dem Zeitpunkt der Auflösung Mitglied im Verein „Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.“ sind und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am

**19.09.2015 in Lübeck-Travemünde**

beschlossen und am 27.11.2015 in Flintbek geändert. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht.

---

Die Satzung wurde des Weiteren geändert: Beschluss in der Mitgliederversammlung am 29.04.2017 in Neumünster, eingetragen am 02.03.2018 (Namensänderung).

Beschluss MV 30.10.2021 in Wedel, Hybride MV, Voraussetzung f. Wahl zum Vorstand.